Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 73 (1981)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom

Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 -

1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und

Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 19: Petitionen für Fuchs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

19. Petitionen für Fuchs (März bis Juni 1833)

Von Ende März bis Anfang Juni 1833 wurden zwei Petitionen für Fuchs an die Tagsatzung und sechs an den Großen Rat des Kantons St. Gallen eingereicht. Sie lobten den suspendierten Priester Alois Fuchs, beklagten oder entrüsteten sich über die Ablehnung fortschrittlich-demokratischer Grundsätze und betrachteten deshalb die Sache des Verurteilten als nationale Angelegenheit. In den Bittschriften finden sich vor allem folgende Forderungen: Gewährung des staatlichen Schutzes für Alois Fuchs, Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, Errichtung eines Metropolitanverbandes, Beschränkung oder Beseitigung der Nuntiatur und Abhaltung von Diözesan- oder Nationalsynoden.

19.1 An die Tagsatzung

Die erste der beiden Petitionen an die Tagsatzung stammte aus Baden (25. März) und hatte den Rektor der dortigen Sekundarschule, Joseph Anton Sebastian Federer, einen engen Freund von Alois Fuchs, zum Verfasser. Federer bezeichnet Fuchs als einen der würdigsten Priester der Schweiz. Warm und gottbegeistert spreche und handle er für Christentum und Vaterland. Mit seiner Verurteilung werde auch die Ehre des neugeborenen Vaterlandes verhöhnt. Die größten katholischen Theologen der Schweiz und anderer Länder ständen offen zu jedem der acht inhaltsschweren Sätze, welche aus Fuchsens bekannter Predigt herausgerissen und verworfen worden seien. Katholische Priester anderer Länder verträten unter den Augen ihrer Bischöfe diese Wahrheiten, ohne deswegen auch nur gerügt zu werden.

«In der Schweiz aber», fährt die Adresse fort, «wo unsere katholischen Väter Gut und Blut für Behauptung kirchlicher Freiheiten gegen geistlichen wie gegen bürgerlichen Despotismus eingesetzt haben, wird nicht nur die verhaßte Wahrheit verstoßen, sondern auch ihr muthiger Bekenner in eine Lage versetzt, die ihm selbst den Genuß staatsbürgerlicher Rechte raubet. Hierarchischer Despotismus und Aristokratismus, der natürliche Bundesgenosse derjenigen politischen Machthaber, die unter seinem schützenden Nimbus sich wieder erheben und Rache üben möchten am neu erwachten freien Leben und Streben der Nation, versuchen sich noch einmal mit den Waffen des dunkeln Mittelalters, mit Inquisition, Verketzerung, Fluch und Bann, um durch angefachte Empörung das Vaterland in finstere Nacht zurückzu-

- Adresse katholischer Aargauer an die hohe Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft um Anwendung kräftiger Maaßregeln in der Sache des Herrn Prof. Alois Fuchs in Rapperschwil (Vadiana, Briefnachlaß J. A. S. Federer, 2. Entwurf; s. Zeller 132 Anm. 3). Veröffentlicht u. a. in: «Schweizerischer Republikaner» Nr. 29 vom 9. April 1833; AZ Nr. 30 vom 13. April 1833; Spieß, Regeneration II 202–206.
- Leider werden keine Namen genannt. Federer denkt wohl an Fuchsens Lehrer in Tübingen (bes. Drey, Hirscher und Möhler), aber auch an seine eigenen Lehrer in Freiburg i. Br. (bes. J. L. Hug), wahrscheinlich auch an Père Girard in Luzern (vgl. S. 255). (Sailer und Zimmer in Landshut sowie Gügler in Luzern waren bereits gestorben.) Federers Aussage ist stark übertrieben, ähnlich wie folgende Behauptung von der Gegenseite: «Die gelehrte Welt hat über ihn (sc. A. Fuchs) bereits gerichtet. Die freisinnigsten Theologen Deutschlands verachten und bemitleiden seinen überspannten kirchlichen Eifer» (Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, Schaffhausen, Nr. 41 vom 21. Mai 1833). Vorsichtiger als Federer äußerte sich Chr. Fuchs: «Wie das Publikum, so haben sich bereits schon in Wahrheit wissenschaftliche Männer in der Schweiz und in Deutschland ganz im entgegengesetzten Sinne der Luzerner Kirchenzeitung über die Schrift und die Schriften von A. F. ausgesprochen» (Suspension 128; vgl. auch Suspension 179 Anm.).

schleudern und Helvetien zur zweiten Romagna, zu einem Unterthanenlande der Nuntiatur zu machen,³ wovor schon längst der katholische Felix Balthasar, in unsern Tagen aber sein würdiger Kampfgenosse Dr. Ludwig Snell gewarnt haben.»⁴

Die Bittsteller betrachten die Verurteilung von Alois Fuchs nicht als eine einzelne Erscheinung; sie ist vielmehr «eine aus den vielen ultramontanischen Reaktionsversuchen etwas mehr hervorragende Spitze». Energische Gegenmaßnahmen seien deshalb dringend nötig. Ein einzelner Kanton habe es aber nicht leicht, einen katholischen Priester gegen die Folgen selbstherrlicher kirchlicher Urteile in Schutz zu nehmen, schon gar nicht, wenn dieser – wie St. Gallen – konfessionell gespalten «und durch eine Schattenseite seiner Verfassung geschwächt» sei. Von der Tagsatzung müsse deshalb Hilfe kommen, um den Katholizismus von den zu Dienern der Nuntiatur gewordenen Kurien zu retten.

Was die Angelegenheit von Alois Fuchs betrifft, so will sich die Adresse aus dem Aargau damit begnügen, den Suspendierten «mit dankschuldiger Bruderliebe» den Tagsatzungsherren zu empfehlen, in der Hoffnung, sie würden «im Gefühl ihrer Macht Mittel finden, durch Monitorium an die Chur-St. Gallische Curia, durch Unterstützung der Kantonalbehörden u.s.f. der Vernunft und Christenthum schändenden Verfahrungsweise ein Ende zu machen». Was aber «die Quelle des furchtbaren Übels – das ultramontanische Nuntiaturtreiben» betrifft, tragen die Unterzeichneten folgende drei Bitten vor:

- «1. Treffen Sie Vorsorge, daß die Nuntiatur auf das beschränkt werde, was sie seit einem halben Jahrhunderte in Mitte des großen katholischen östreichischen Kaiserstaates ist: eine rein diplomatische Gesandtschaft, ohne irgend eine in die bischöfliche eingreifende konkurrente Jurisdiction.⁶
 - 2. Geben Sie den schweizerischen Bisthümern den alten katholischen, kanonisch vorgeschriebenen Metropolitanverband, um den uns durch Errichtung zweier neuer immediater Bisthümer⁷ die vorigen Regierungen auf unverantwortliche Weise betrogen und mit leeren Verwahrungen und Versprechungen zur Ruhe gewiesen haben. Steht ein Erzbischof da, dann kann von der untern Instanz der Geistliche an eine höhere appelliren, ohne über die Alpen wandern zu müssen.

Die Romagna, eine Landschaft in Oberitalien, wurde Anfang des 16. Jh. von Papst Julius II. (1503–13) erobert und war bis 1860 ein Teil des Kirchenstaates.

Gemeint ist der umstrittene Artikel 22 der Kantonsverfassung von 1831, der die konfessionell getrennte Besorgung der «religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und

Erziehungsangelegenheiten» garantiert.

Kaiser Joseph II. (1765–90) erklärte in einem Erlaß vom 12. Okt. 1785 «eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen» durch die Nuntien als unzulässig. Die sog. Emser Punktation vom 25. Aug. 1786 forderte «die Beseitigung der Nuntiaturen überhaupt, zum mindesten aber ihrer konkurrierenden Jurisdiktion» (Jedin V 506).

Errichtung des Bistums St. Gallen 1823 (in Personalunion mit Chur) und Reorganisation des Bistums

Basel 1828.

Joseph Anton Felix Balthasar in «De Helvetiorum iuribus circa sacra», Zürich 1768 (vgl. Biogr. A. Fuchs I 61 und Cavelti, Aufklärung 117–155) – Ludwig Snell in «Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830», Sursee 1833 (vgl. Biogr. A. Fuchs I 209). Für diese aufsehenerregende und einflußreiche Schrift erhielt Snell auch von Katholiken viele Dankesbezeigungen, darunter eine Dankadresse aus dem Aargau mit Oberst J. A. Fetzer (s. Anm. 11) an der Spitze der Unterschriften. Zur Entstehung und Beurteilung dieser Parteischrift s. Scherer, Snell 80 ff.

3. Vereinigen Sie durch Aufruf und Mahnung, durch Instruktionseinholung etc. von dem Bundestage aus die bisthumskonkordirenden Kantone zur Vollendung, lieber noch zu gänzlicher Reform der Bisthumskonkordate, die uns nur ein geldverzehrendes Prunkpersonale, nicht aber das innere Wesen, Gesetze, Befugnisse, Behördenabstufung und Gewaltentrennung im Kirchlichen gegeben haben. Dulden Sie, vermöge der landeshoheitlichen Rechte der freien Schweiz, keine Bisthumsschöpfung als Glied des neu zu gründenden nationalen Metropolitanverbandes, dessen Organismus mit Verfassung und Gesetz nicht übereinstimmend wäre.»

Federer und seine Anhänger wollen überzeugte Katholiken sein, «huldigen aber dem reinen Katholizismus aller Zeiten und Länder». Sie achten und ehren das kirchliche Band, das sie durch die Bischöfe und den Papst mit allen Brüdern vereinigt, wollen sich aber die Rechte der Nation und die uralten Freiheiten nicht vergeben oder «Auswüchsen» beistimmen, die nicht zum Wesen von Religion und Kirche gehören. Die Adressanten schließen ihre Petition mit den Worten: «Wir sind in der Zeitenwende angelangt, wo die Mündiggewordenen der civilisirten Völker einsehen, daß ohne Emancipation vom veralteten Formenwesen der christlichen Kirchen die bürgerliche Freiheit nicht behauptet werden kann. Unsere ehrerbietige Eingabe, der wohl viele Tausende von Nichtunterzeichneten beipflichten, möge Ihnen ein Beweis dafür seyn, daß die hohe Bundesbehörde in allen Schritten, die Hochdieselbe hierin zu machen geeignet finden wird, auf ein neues Volk einer neuen Zeit bauen darf.»

Die Petition aus dem Aargau kam an der Tagsatzung vom 15. April 1833 zur Sprache,8 die nun – für zwei Jahre – wieder in Zürich abgehalten wurde, unter dem Vorsitz von Bürgermeister Johann Jakob Heß. Die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen wurde als erste zu einer Stellungnahme aufgefordert. Regierungsrat Baumgartner gab im wesentlichen folgendes Votum ab: Der Stand St. Gallen habe keine amtliche Kenntnis vom Vorfall und ebensowenig Instruktion oder Vollmacht zu irgendeiner Verhandlung. Er könne deshalb zu einläßlichen Beratungen oder Beschlüssen keine Hand bieten. Es sei aber nicht zu leugnen, daß die Suspension von Professor Fuchs im Kanton St. Gallen große Teilnahme erwecke. Die Erledigung dieser Angelegenheit werde von den St. Galler Behörden abhangen. Anders verhalte es sich mit den allgemeinen Forderungen der Eingabe. Für alle katholischen und paritätischen Kantone wäre eine bessere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse sehr zu begrüßen. Zur Zeit der Reaktion habe die Tagsatzung ohne Instruktion und Vollmacht die Verteidiger des Ultramontanismus gegen die freie Presse in Schutz genommen. Es würde sich nun die Gelegenheit bieten, das Gegenstück zu liefern, allein er (Baumgartner) wolle die Tagsatzung nicht in Beratungen hineinziehen, zu de-

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–48, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, Bd. 1, Bern 1874, 888; Abschied der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung im März, April und Mai 1833, o. O. o. J., 190 – Ausgewertete Verhandlungsberichte: Schweizerischer Republikaner und Erz., beide Nr. 32 vom 19. April 1833; Eidg. Nr. 31 vom 19. April 1833. Der Bericht des «Erzählers» stammt wahrscheinlich von G. J. Baumgartner. Vgl. auch Baumgartner, St. Gallen II 48.

Aufgrund des Bundesvertrages vom 7. Aug. 1815 (§ 10) versammelte sich die Tagsatzung im Turnus von zwei Jahren an einem der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Vorortes leitete als Präsident die Verhandlungen, zu denen jeder Stand zwei Abgeordnete entsandte. — Johann Jakob Heß (1791–1857) von Zürich. 1827 Oberrichter, 1832 Regierungsrat. Bürgermeister des Standes Zürich. Hervorragender Staatsmann und lib. Politiker. — HBLS IV 209; Biographie in: Spieß, Baumgartner-Heß 11–50 (Lit.).

nen sie nicht ermächtigt sei. Es müsse vielmehr lediglich den Ständen überlassen werden, einzeln oder womöglich gemeinsam, z.B. an besondern Konferenzen, zu beraten, welche Maßnahmen im Geist der Aargauer Adresse zum Schutz unverjährbarer Rechte des Staates in kirchlichen Dingen getroffen werden könnten. Der erste Gesandte St. Gallens schloß mit dem einfachen Antrag, die Bittschrift aus dem Aargau und deren Behandlung ins Protokoll aufzunehmen.

Die Gesandten der Kantone Graubünden, Solothurn und Schaffhausen wollten die Petition einfach ad acta legen. Diesen Ständen entgegnete Joseph Anton Fetzer (Aargau), ¹¹ daß die Angelegenheit von nationaler Bedeutung sei und deshalb nicht auf diese Weise erledigt werden könne. Fetzer «lieferte eine treffliche historische Schilderung aller Mißgriffe, die von Seite der Regierungen seit 1813 in kirchlichen Dingen gemacht worden, karakterisirte die Beschaffenheit der damaligen Immediatbisthümer und die Folgen ihres Bestandes, die Wirksamkeit der Nuntiatur, die große Thätigkeit zur Bildung blöder, dem römischen Kurialismus unterworfener Priester, den Einfluß der letztern auf das Volk, dessen Verdummung ganz planmäßig betrieben werde u.s.w.» ¹² Die Suspension von Professor Fuchs sei ein Akt des Ultramontanismus, «dieses grundverderblichen Systems für die *reine* katholische Religion wie für den Staat». ¹³ Dieser habe nicht nur das Recht, sondern auch die *Pflicht*, sich einzumischen, wo Geistliche ihre Befugnisse überschreiten und damit das Wohl des Staates gefährden. Aargau werde jederzeit bereit sein, gegen das kuriale System kräftig und vereint aufzutreten.

Der Sprecher des Standes Luzern, Schultheiß Eduard Pfyffer, bemerkte, daß das Verfahren gegen Alois Fuchs allgemein mit Entrüstung aufgenommen worden sei. An der ganzen Verwirrung seien die Schweizer selber schuld. Alles rühre nämlich von der unseligen Trennung von Konstanz (1814) her und von den nachfolgenden verschiedenen Versuchen, mit Rom Separatkonkordate abzuschließen. Luzern werde alle Bestrebungen unterstützen, die die Schaffung eines «gehörigen» kirchlichen Zustandes in der Schweiz bezweckten. Nur gemeinschaftliches Zusammenhalten werde zum Ziele führen. Der Gesandte von Basel-Land, Stephan Gutzwiller, ¹⁴ gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die freie Umgestaltung der Schweiz auch eine Er-

^{*}Damit hatte Baumgartner als erster Politiker in amtlicher Stellung öffentlich eine Konferenz im Sinne der spätern Badenerkonferenz angeregt. Diese muß deshalb als eine Folge der kirchlichen Verurteilung des liberalen Katholiken Alois Fuchs gesehen werden» (Hanselmann 122).

Joseph Anton Fetzer (1791–1837) von Rheinfelden. Studium der Rechte an den Universitäten Heidelberg und Freiburg i. Br. Anwaltspraxis in Laufenburg und Rheinfelden. 1828 bis zum Tod Gerichtsschreiber in Rheinfelden. Großrat (1821–37, 1835 Präs.). Tagsatzungsgesandter (1833, 1835/36). Als Josephinist kämpfte er für die Oberhoheit des Staates über die Kirche, was ihn in den Ruf der Kirchenfeindlichkeit brachte, obwohl er im Kath. Kirchenrat und mehrmals vor dem Großen Rat seine Treue zur kath. Kirche betonte. — BLA 200 (Lit.); Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.)

¹² Nach dem Bericht des «Erzählers» (Nr. 32 vom 19. April 1833).

¹³ Nach dem Bericht des «Schweizerischen Republikaners» (Nr. 32 vom 19. April 1833).

Stephan Gutzwiller (1802–1875) von Therwil BL. Studium der Rechte in Würzburg, Heidelberg und Basel. 1828–32 Advokat und Notar in Basel. 1833–41 Inhaber eines Advokaturbüros in Liestal. Seit 1846 Notar in Arlesheim. Oberrichter. Großrat (Kt. Basel), Verfassungsrat (Basel-Land), Landrat; Tagsatzungsgesandter (1833/34/36/41), Ständerat, Nationalrat (1851–72). Geistiger Führer der Loslösung der Landschaft von der Stadt. In der Bundesversammlung: Linke. — Gruner I 479 (Lit.); Diss. von K. Birkhäuser (Bulletin AGGS, Nr. 10 vom Dez. 1980, S. 7).

neuerung in den kirchlichen Verhältnissen hervorrufen werde. Zürich und Genf wünschten sehr, daß der Klerus in seine Schranken zurückgewiesen werde.

Diesen Äusserungen widersprachen am heftigsten die Gesandten Eder (Thurgau)¹⁵ und Schaller (Freiburg)¹⁶. Der erstere bat gut zu unterscheiden, in welchem Maß Professor Fuchs in seinen bürgerlichen und inwieweit er in seinen katholischkirchlichen Rechten verletzt worden sei. Eder bestritt gegenüber Fetzer das Recht des Staates, sich in konfessionelle Dinge einzumischen. Schaller meinte, man brauche in die vielen politischen Wirren nicht auch noch religiöse Streitfragen hineinzuziehen. Die Petition aus dem Aargau sei sehr unklug und müsse offenbar von Leuten ausgehen, die gerade nichts anderes zu tun hätten.

Bei der Abstimmung erklärten sich die Stände Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf für die Tagesordnung. Aargau, Luzern und Basel-Land stimmten dem Antrag St. Gallens zu, die Verhandlungen ins Protokoll aufzunehmen. Bern und Thurgau enthielten sich der Stimme.¹⁷ Der Vorsitzende bemerkte, «daß jedenfalls die Verhandlung über diesen Gegenstand und das Resultat derselben in das Protokoll aufgenommen werden müsse».¹⁸

Die zweite Petition an die Tagsatzung stammte aus dem Bezirk Rheinfelden. Die Unterzeichneten beschwerten sich ebenfalls über die Suspension von Prof. Alois Fuchs und wünschten vor allem «solche Reformen in den kirchlichen Konkordaten, wie sie durch die neuen Verfassungen gebieterisch erheischt werden». Die Gesandten beschlossen eine Woche später (22. April), die Bittschrift, die jener von Baden sehr ähnlich war, ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.¹⁹

Joachim Leonz Eder von Stans und Fischingen. Jurist und Musiker. Nahm als Vizepräsident des thurgauischen Verfassungsrates hervorragenden Anteil an der Verfassungsrevision von 1830. Erhob 1837 an der Spitze der kath. Partei Protest gegen die Klösteraufhebungen im Thurgau. Präsident des Obergerichtes, Erziehungsrat, Tagsatzungsgesandter. — HBLS II 780; Diss. von R. Soland (Bulletin AGGS, Nr. 3 vom Nov. 1977, S. 4).

Charles de Schaller (1772–1843) von Freiburg. 1803–15 Staatskanzler. 1816–43 Staatsrat und Großrat (1833–35 Schultheiß). Eidg. Repräsentant (Vermittler) in den Kantonen Uri (1825), Basel (1831), Schwyz (1833) und Wallis (1839); wiederholt Tagsatzungsabgeordneter. Gemäßigt liberal. — HBLS VI 145 f.; Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.); Hubert Foerster, Freiburg und die Schwyzer Trennungsfrage 1833, MHVS 68 (1976) 111–115.

Nur 14¹/2 von 22 Ständen waren also zu dieser Zeit an der am 11. März 1833 in Zürich eröffneten außerordentlichen Tagsatzung vertreten. Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg (4¹/₂ Stimmen) hatten sich Mitte Nov. 1832 zum sog. Sarnerbund vereinigt und kamen nun in Schwyz zu einer Sonderkonferenz zusammen (6. März 1833, s. Kap. 36.1). Die Gesandtschaft des Wallis verließ die Tagsatzung, nachdem ihr Antrag, zunächst die Wiedervereinigung der beiden Basel zu behandeln, mit großem Mehr verworfen worden war. Wegen der Beratungen über den Entwurf einer neuen Bundesurkunde wurden die Gesandten von Zug und Appenzell-Innerrhoden abberufen, und auch Appenzell-Außerrhoden blieb deswegen eine Zeitlang den Verhandlungen fern (s. Feddersen 145 ff.).

¹⁸ Wie Anm. 13.

¹⁹ Schweizerischer Republikaner Nr. 33 vom 23. April 1833.

19.2 An den Großen Rat des Kantons St. Gallen

Die erste der sechs Petitionen an den Großen Rat des Kantons St. Gallen stammte aus dem Kanton Solothurn, vor allem aus Olten, wo 1830 die politische Erneuerung ihren Anfang nahm.¹ Die Unterzeichner, darunter viele aus alten Oltner Bürgergeschlechtern,² sind der Meinung, daß mit der Suspension des Priesters Alois Fuchs die Rede- und Pressefreiheit verletzt worden sei. Sie fragen sich, was aus diesen Freiheitsrechten werden soll, «wenn neben dem Staate bestehende Inquisitionsgerichte mit willkührlicher Machtvollkommenheit auf solche Art gegen den Einzelnen verfahren können». Den Einwand, Alois Fuchs sei Priester, lassen sie nicht gelten. «Gälte ein solches Recht gegen den Geistlichen, so würde es demnächst mit gleichem Fug auch auf den Weltlichen, als Kirchenglied, sich ausdehnen wollen.» Was die verurteilten Sätze betreffe, bedürften diese keiner weitern Rechtfertigung, «da jeder denkende Katholik sie nicht nur für unschädlich, sondern für aus seinem Herzen geschrieben erklärt».

Die Bittsteller aus dem Kanton Solothurn betonen, daß diese Angelegenheit nicht nur einen Einzelnen oder einen Kanton, sondern «alle Freigesinnten des schweizerischen Vaterlandes» berühre. Sie «erkennen hierin die Anmaßung und das dunkle Treiben einer Partei, welche die neu errungene Freiheit unseres Volkes auf jede Weise anzugreifen nicht ermüdet. Auf einem Punkte siegend, müßte sie um so frecher anderwärts, müßte sie auch bei uns verderbend und verwirrend sich geltend machen.» Die 137 solothurnischen Bürger bitten deshalb die Großräte des Kantons St. Gallen, «den hartangefochtenen Verfolgten mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Eingriffe der Kuria zu schirmen».

Eine zweite außerkantonale Petition an den st. gallischen Großen Rat wurde aus dem Kanton Luzern eingereicht.³ Unter den 120 Unterzeichnern finden sich verschiedene Behördemitglieder, Beamte, Militärs, Advokaten, Professoren und Lehrer, vorwiegend aus dem freisinnigen Luzern, aber gar keine Geistliche.⁴ Genannt seien

StA SG, VII 23/144 B: Bittschrift von 137 Solothurnern um Staatsschutz für Prof. Al. Fuchs. Olten, 13. April 1833. Veröffentlicht im «Solothurner Blatt» Nr. 17 vom 27. April 1833.

Besonders von Arx, Disteli, Frey, Meyer und Munzinger, darunter Ulrich Munzinger (1787–1876), 1830–60 Stadtammann von Olten (HBLS V 208) und der Karikaturist Martin Disteli, der «Prof. Alois Fuchs vor dem Ketzergericht in St. Gallen» dargestellt hat (s. S. 264).

StA SG, VII 23/144 B: Bittschrift aus dem Kt. Luzern an den Großen Rat des Kantons St. Gallen um Staatsschutz für Prof. Fuchs, 24. April 1833 – Einen kürzern und z. T. veränderten Text veröffentlichte der «Freimütige» bereits am 5. April 1833 (Nr. 27) mit der Einladung an alle «ächten Katholiken», die Adresse zu unterschreiben (Korrespondenz aus Luzern vom 30. März).

Auch die Bittschrift aus dem Kt. Solothurn ist von keinem kath. Geistlichen unterzeichnet. Der Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann, hatte sich hierüber in St. Gallen erkundigen lassen (BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833).

die Regierungsräte Lorenz Baumann⁵ und Jakob Robert Steiger⁶, Constantin Siegwart-Müller, der eben von Altdorf nach Luzern gezogen war⁷ und wahrscheinlich die Petition verfaßt hat,⁸ sowie die Professoren Aebi, Baumann⁹, Isaak¹⁰ und Keller¹¹. Auch bei den Luzerner Gesinnungsgenossen «liegt es klar am Tage, daß jenes Verdammungsurtheil nicht sosehr der von Freunden und Feinden als unbescholten anerkannten Persönlichkeit des Herrn Professors Aloys Fuchs, als vielmehr den freisinnigen Grundsätzen der Zeit gilt; daß es das Vorspiel ist zu Widerstrebungen einer politisch-kirchlichen Gewalt gegen die Volkssouveränität; daß es das erwachende Volk in die Fesseln des Aberglaubens und der Knechtschaft zu schmieden sucht».

Die Bittsteller stehen voll und ganz zur Predigt von Professor Fuchs und nennen den Wahrspruch des Bischofs einen «willkürlichen, gehaltlosen, rechtlosen und nichtigen Machtspruch». Willkürlich sei das Strafurteil, weil nur Fuchs und nicht auch die Herausgeber seiner Predigt verurteilt worden seien. Gehaltlos sei die Sentenz aus Chur, weil sie etwas voraussetze, das gar nicht gegeben sei, nämlich den «Tatbestand» der Ketzerei. Die acht verurteilten Sätze beträfen keinen Glaubenssatz, son-

- Lorenz Baumann (1786–1851) von Eich LU. 1814 Kantonsfürsprecher, 1820 Appellationsgerichtsschreiber. 1830 Verfassungsrat, 1831–37 Regierungsrat. 1848 Großer Stadtrat, 1851 Großrat. HBLS II 51.
- ⁶ Jakob Robert Steiger (1801–1862) von Büron LU und Luzern. Gymnasium und Lyzeum in Luzern (I. P. V. Troxler). Studien in Genf und Freiburg i. Br. (zuerst Theologie, dann Naturwissenschaften und Medizin). Arzt (vor allem in Luzern). Großrat, Erziehungsrat, Tagsatzungsgesandter (u. a. 1833), Regierungsrat (1831–37, 1848–52), Nationalrat (1848–52). In den 30er Jahren Mitredaktor am «Eidgenossen». Nach 1841 Gründer und Mitarbeiter des «Eidgenossen von Luzern». Nach dem 2. Freischarenzug (1845) gefangengenommen und zum Tode verurteilt, aber befreit. Nach 1848 Vertreter einer extrem rad. Politik in Ziel und Mitteln. In der Bundesversammlung Führer der Radikalen. Verfasser polit. und fachwissenschaftlicher Publikationen. Sein Sohn, Dr. med. Alfred Steiger (1834–1894), wurde ein Führer der christkath. Bewegung. Gruner I 280 f. (Lit.); Urs W. Widmer, Jakob Robert Steiger (1801–1862). Arzt und Politiker, Diss. med. dent. Zürich 1978 (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, Nr. 123).
- ⁷ «Im März werde ich in meine neue Heimath nach Luzern ziehen» (NAF, C. Siegwart-Müller an A. Fuchs, 7. Febr. 1833).
- ⁸ Das Original im Staatsarchiv St. Gallen verrät Siegwart-Müllers Handschrift.
- Johann Baumann (1805-1847) von Ettiswil LU. Studien in Luzern, Aarau (I. P. V. Troxler), Genf (Naturgeschichte). Medizinstudium in München, Wien und Berlin. 1831–42 Prof. für Naturgeschichte am Lyzeum Luzern. Ab 1833 auch Arzt und Chirurg. 1840 erblindet. Verfaßte u. a. eine «Naturgeschichte für das Volk» (Luzern 1838). Mitarbeiter am rad. «Eidgenossen». Nekrolog u. a. im «Freien Schweizer» Nr. 6 vom 5. Febr. 1847; Hans Jörg Galliker, Die Höhere Lehranstalt in den lib. dreißiger und kons. vierziger Jahren des 19. Jh., in: 400 Jahre Höhere Lehranstalt Luzern 1574–1974, redigiert von Gottfried Boesch und Anton Kottmann, Luzern 1974, Reg.; ders., Die Geschichte des Gymnasiums und der philos. Abteilung des Lyzeums in Luzern 1830–1847. Diss. phil. Fribourg, Bern 1978, 346 und Reg. (Europ. Hochschulschriften III/112.).
- Joseph August Isaak (1805–1856) von Ettiswil LU. 1826 Lehrer an der Bezirksschule in Zurzach. 1831–43 Prof. am Gymnasium Luzern. Hierauf Rektor der Bezirksschule in Zurzach. Mitglied des Zofingervereins. Blieb seinen freis. Grundsätzen treu. H. J. Galliker, Diss. 348 und Reg. (vgl. Anm. 9).
- Augustin Keller (1805–1883) von Sarmenstorf AG. Privatschule in Libingen SG (bei Pfr. Chr. Fuchs); Kantonsschule Aarau (I. P. V. Troxler). Phil.-hist. Studium an den Universitäten München (1826), Breslau (1827–30) und Berlin (1830). 1831–34 Prof. am Gymnasium Luzern (Deutsch und Latein). 1834–56 Direktor des Aarg. Lehrerseminars. 1856–81 Regierungsrat (meist Erziehungsdirektor). Ständerat (1848, 1867–81), Nationalrat (1854–66). Führer der antiklerikalen Radikalen. Befreundet u. a. mit den kath. Pfr. J. A. S. Federer und R. Kälin. Anerkannt als Förderer des aarg. Schulwesens. Seit 1870 Initiant der Gründung der christkath. Kirche der Schweiz. 1875 erster Präsident der christkath. Nationalsynode. Gruner I 657 f.; Markus Leimgruber, Politischer Liberalismus als Bildungserlebnis bei Augustin Keller, Bern-Frankfurt / M. 1973, Europ. Hochschulschriften III/20 (mit umfassender Bibliographie S. 123–134).

dern nur Fragen des Kirchenrechts, der Disziplin und der Liturgie. Selbst wenn die Sätze Dogmatisches berühren würden, wäre Alois Fuchs kein Ketzer, denn Ketzerei sei nur dann gegeben, wenn jemand einen Glaubenssatz böswillig leugne. Böswilligkeit dürfte wohl aber der erklärteste Feind dem «edlen, reinen Priester» nicht einmal unterschieben. Das bischöfliche Urteil ist in den Augen der Luzerner Petitionäre auch rechtlos, weil es nicht vom kompetenten Richter, nämlich von dem laut Tridentinum vorgeschriebenen Synodalgericht, ausgesprochen wurde. Das Urteil sei schließlich auch nichtig (ungültig), weil der Staat, der gemäß Artikel 13 und 22 der Kantonsverfassung das Schutz- und Aufsichtsrecht in religiösen Angelegenheiten besitzt, die Genehmigung nicht erteilt habe.

Die beiden eindrücklichen Petitionen aus den Kantonen Solothurn und Luzern, ein flammender Aufruf im «Freimütigen»,¹³ vor allem aber eine große Bittschrift kurientreuer St. Galler Katholiken¹⁴ veranlaßten verschiedene liberale Vereine und Gesellschaften aus st. gallischen Bezirken, ebenfalls an den Großen Rat zu gelangen, um Alois Fuchs dem staatlichen Schutz zu empfehlen. Nacheinander entstanden Petitionen im Sarganser- und Gasterland, im Seebezirk und im Rheintal.

Von besonderem Interesse ist die umfangreiche Bittschrift des «Sarganserländischpolitisch-öconomischen Vereins», die auf einstimmigen Beschluß der Versammlung am 25. Mai 1833 verabschiedet worden ist. ¹⁵ Die 37 Vereinsmitglieder – voran bekann-

¹² Diese Bemerkung ist wichtig. Die Theologen unterscheiden zwischen objektiver und subjektiver, materieller und formeller Häresie. Objektive Häresie ist der Widerspruch gegen ein göttlich geoffenbartes, verpflichtend zu glaubendes Dogma. Subjektive Häresie ist der Akt, kraft dessen ein Getaufter ein Dogma leugnet bzw. eine objektive Häresie bekennt. Materielle Häresie ist dann gegeben, wenn jemand eine objektive Häresie ohne Hartnäckigkeit bekennt, weil ihm sein Glaubensirrtum nicht bekannt ist. Formelle Häresie als Delikt ist vorhanden, wenn jemand eine objektive Häresie böswillig und hartnäckig vertritt. (Die Häresie wird von der Sünde zum Delikt, wenn der Häretiker die irrige Auffassung oder die Leugnung eines Dogmas nicht mehr für sich behält, sondern sie öffentlich vertritt.) - LThK 5 (1960) 7; Mysterium Salutis 4/1 (1972) 411-457 (Häresie und Schisma); Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i. Br.-Basel-Wien 1976¹⁰, 174 ff. (Herderbücherei Bd. 557). Siehe auch Gottfried Hierzenberger/Johannes Kammerstätter, Theologische Worthülsen übersetzt, München 1973, 139-141. - Bischof Karl Rudolf sah in A. Fuchs einen Priester, der öffentlich Auffassungen vertritt, und zwar mit Hartnäckigkeit, die von der kath. Kirche verurteilt worden sind (s. S. 137 f.). Papst Gregor XVI. spricht dann nicht nur von der Hartnäckigkeit, sondern auch von der Böswilligkeit von A. Fuchs und anderer Irrlehrer (s. S. 345). -A. Fuchs Böswilligkeit (d. h. absichtliche Bosheit) vorzuwerfen, ist eine totale Verkennung seiner Person. Aber auch Hartnäckigkeit kann ihm kaum vorgehalten werden, denn er erwies sich «für jede Belehrung empfänglich und dankbar» (Suspension 13, vgl. S. 170). Er wollte als erster «für Belehrung danken, jede gründliche Zurechtweisung annehmen und den erwiesenen Irrthum öffentlich widerrufen, wenn seine Gegner die Wahrheit - die Göttliche - mit siegenden Gründen hervorheben» (Suspension 53). Ähnlich in Vaterland 137 und NAF, Brief an J. A. S. Federer, 5. Juli 1832 - Im übrigen hat A. Fuchs nie ein Dogma der kath. Kirche absichtlich oder bewußt geleugnet.

¹³ Siehe S. 304.

¹⁴ Siehe S. 305.

StA SG, VII 23/144 B: Petition an den Großen Rath des Kantons St. Gallen Namens des Sarganserländisch-politisch-öconomischen, aus 37 Mitgliedern bestehenden Vereins, betreffend das Bedürfniß besserer Reglierung der gegenseitigen Kirchen- und Staatsverhältnisse, vorzüglich der jura circa Sacra im Allgemeinen und ins Besondere in unserm Kantone – in specieller Beziehung auf die Angelegenheit des H. Professor Alois Fuchs in Rapperswyl und der Synodal-Sache der katholischen Geistlichkeit. Mels, 25. Mai 1833.

te Politiker wie Good (Präsident)¹⁶, Bernold (Aktuar)¹⁷ und Egger (Kassier)¹⁸ äußern den Wunsch, daß sich jede Konfession unter dem Schutz und Beistand des Staates auf das beschränke, «was ihr als solche zukömmt in Religion und Kirchthum, und auf derren Entwikelung nach gleichmäßig christlich-democratischen Grundsätzen, welche im Wesen des Protestantismus sowohl als des reinen und ursprünglichen Catholizismus liegen und die durch Concilien sanctioniert und bestättiget wurden. Man begründe und schütze daher auch von Staatswegen die Anwendung dieser democratisch-repräsentativen Religions- und Kirchen-Entwikelung: Bei den Katholiken durch erneute Einführung von Diözesan- und Nationalsynoden unter dem Vorsitz eines Bischofs bzw. eines Erzbischofs, «mit Beseitigung der bisherigen Nuntiatur als bloß fremdartige Wucherpflanze in dem Garten einer freyen Republic»; bei den Protestanten «durch Schützung ihrer bestehenden Synoden und deren Vereinigung in ein Gesamt-Consistorium der ganzen Eidgenossenschaft unter ihrem Antistes und einem Superintendenten¹⁹ oder Metropoliten, zur Festsetzung und gleichmäßigen Bestimmung ihrer Religions-Ansichten und ihrer Kirchthums-Angelegenheiten».

Die Unterzeichner bitten deshalb die oberste Staatsbehörde, eine Kommission einzusetzen, die zu prüfen habe, wieweit die päpstliche Bulle zur Errichtung des Bistums St. Gallen (1823) mit den Iura circa sacra in Einklang gebracht werden könne, «und überhaupt die Umstände und Bedürfnisse des Kantons wohl dabey zu berücksichtigen, damit nicht das, was zur Beruhigung des Staates, zur Beförderung des wahren Christenthums und zum Heile der Gläubigen werden sollte, zur beständigen strafbaren Aufregung unsers Kantons, zum finstern Despotismus – besonders gegen die untergeordnete Geistlichkeit – und zum Verderben der Bürger gereichen muß».

Die liberalen Sarganserländer sind der Meinung, «die Bischöffliche Verurtheilung des H. Professor Fuchs durch eine zum Theil anerkannt blödsinnige Curia sey in Voraussetzung einer Machtvollkommenheit geschehen, die der selbständige und freygebildete Kanton St. Gallen, insofern Einheit und Ordnung des Staates bestehen soll, nie zugeben kann». Die Suspension und der Versuch der Pfrundentsetzung seien ein offenkundiger Eingriff in die höchste Staatsgewalt, der nicht ungeahndet bleiben dürfe. Der «Sarganserländisch-politisch-öconomische Verein» richtet deshalb an den Großen Rat des Kantons St. Gallen die dreifache Bitte: 1. Das bischöfliche Urteil als ungültig zu erklären und das obrigkeitliche Mißfallen auszudrücken. 2.

¹⁶ Biogr. Angaben über Franz Anton Good (1793–1866) s. S. 176.

¹⁷ Joseph Leonhard Bernold (1809–1872) von Walenstadt. Sohn von Franz Joseph Benedikt Bernold (1765–1841), des «Barden von Riva» (s. HBLS II 193). Gymnasium in St. Gallen (J. P. Mirer) und Dillingen. Studium der Rechte und der Mathematik in München (1829–31). Gründer und Besitzer der Buntweberei Walenstadt (mit einem Verwandten). Gemeindepräsident in Walenstadt. Großrat, Verfassungsrat, Administrationsrat, Erziehungsrat. Nationalrat (1848–57, 1860–72). Eidg. Oberst (1847). Gehörte den rad. Liberalen der Richtung J. B. Weder an. In der Bundesversammlung: Linke, ab 1863 Mitte. — Gruner I 544 f. (Lit.).

Flavian Egger (1802–1891) von Ragaz. Baddirektor. Verfassungsrat (1830/31), Großrat (ab 1833). Wandte sich in den 40er Jahren der kons. Partei zu (Führer im Bezirk Sargans). Veröffentlichte verschiedene lokalgeschichtliche Arbeiten. — HBLS II 786; Baumgartner, St. Gallen III (Reg.); Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831,11.

¹⁹ Superintendent, auch Dekan (Süddeutschland), Kreispfarrer oder Propst genannt, bildet in den ev Kirchen Deutschlands die Mittelinstanz zwischen Pfarrgemeinde und Kirchenleitung. Über mehreren Superintendenten entstand – wenn auch nicht überall – die weitere Zwischenstufe der General- oder Landessuperintendenten, die heute durchwegs die Amtsbezeichnung «Bischof» führen (LThK 9, 1189, EKL III 1231).

Professor Fuchs in seinem Pfrundeinkommen zu schützen «oder ihn allfällig zu einer andern, bessern Anstellung – z.B. als Bibliothekar oder Präsidenten des Erziehungsrathes im Kanton St. Gallen – zu befördern trachten». ²⁰ 3. Die katholische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen «in ihrem gerechten, gesetzlich begründeten Begehren für Diocesan-Synoden bey Hochw. Bischoffe von Staatswegen zu unterstützen suchen».

Das «Petitum aus dem *Bezirk Gaster*»²¹ trägt 18 Unterschriften, darunter jene des Verfassers, Lehrer Johann Joseph Gallus,²² und des Bezirkskommandanten Anton Fäh.²³ Die Unterzeichner stellen das «kanonisch und kirchenrechtlich begründete Verlangen, unverzüglich eine Diözesan- oder Provinzial-Concilien-Versammlung zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten anzuordnen und dahin²⁴ dem Hrn. Prof. Aloys Fuchs die Appellation als einzig rechtsgültigen Weg zu sichern und zu verschaffen».

Das Schutzgesuch des Bezirksvereins vom Seebezirk²⁵ verlangt im besondern, daß die st. gallische Geistlichkeit den Eid auf die Verfassung ablege, wie dies im Kanton Bern schon lange eingeführt worden sei.²⁶

Die Petition aus dem Rheintal²⁷ imponiert wegen der über 400 Unterschriften aus zahlreichen Gemeinden und Dörfern.²⁸ Als verantwortlich zeichnet die 1828 gegründete «Rheintalische Gesellschaft», eine der wichtigsten Zellen für die Vorberei-

- ²⁰ Zum ersten Präsidenten des im März 1833 neugeschaffenen Kath. Erziehungsrates wählte das Kath. Großratskollegium am 11. Juni desselben Jahres Dr. J. A. Henne (s. S. 315). A. Fuchs wurde dann in der Tat am 3. Februar 1834 vom Kath. Administrationsrat zum Stiftsbibliothekar ernannt.
- StA SG, VII 23/144 B: Gesuch für eine Zusammenberufung der kath. Geistlichkeit des Kantons und Schutzverlangen für Hrn. Prof. Aloys Fuchs, 30. Mai 1833.
- Johann Joseph Gallus von St. Gallen. Lehrer in Weesen. 1833/34 Prof. an der Kantonsschule Trogen. Redaktor an der «Appenzeller Zeitung» (1834). Veröffentlichte mehrere Schriften. Freim. Nr. 72 vom 9. Sept. 1833; Die Appenzell A. R. Kantonsschule in Trogen. Zum hundertjährigen Bestand 1821–1921, Trogen 1921, 158.
- ²³ Anton Fäh (1801–1857) von Kaltbrunn. Kaufmann. Kirchen-, Schul- und Ortspräsident. Bezirkskommandant. Großrat. Oberstleutnant. Ein sehr fortschrittlicher Mann, der in der Gemeindeverwaltung ausgezeichnete Arbeit geleistet hat. Johann Fäh, Die Landsgemeinde vom Gaster in Schänis vom 2. Mai 1847, SA aus dem «St. Galler Volksblatt», Uznach 1948, 26.
- ²⁴ D. h. an diese Diözesan- oder Provinzialsynode.
- 25 StA SG, VII 23/144 B: Petition an den Großen Rath für Herrn Professor Fuchs. Uznach, 1. Juni 1833. Dessen Comité und in dessen Namen: Joseph Gebert, Sekretär Der Bezirksverein vom Seebezirk war eine Sektion des am 9. Sept. 1832 von J. A. Henne gegründeten «St. Gallischen Vaterländischen Vereins», einer kant. Abteilung des am 25. Sept. 1831 in Langenthal gestifteten «Allgemeinen Schweizerischen Schutzvereins» (s. S. 149). Die «Statuten der St. Gallischen Kantonalabtheilung» sind im «Freimütigen» Nr. 87 vom 29. Okt. 1832 abgedruckt. Nach diesem Blatt gab es Sektionen vor allem in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Goßau, See, Gaster und Sargans (Nr. 92 vom 18. Nov. 1833). Der Schutzverein fand aber im Volk des Kantons St. Gallen nur wenig Anklang. Siehe Ehinger 14 f., 223 f. (Lit.).
- ²⁶ Im Kanton Bern wurden Ende 1831 alle Geistlichen und Offiziere verpflichtet, den Eid auf die neue Verfassung abzulegen. Die jurassischen Pfarrer erhielten hiezu die Erlaubnis vom Papst, der aber folgenden Zusatz verlangte: «Ich leiste diesen Eid in bezug auf alles, was der katholischen Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider ist.» Siehe Hurter I 369 f. und HBLS II 152.
- ²⁷ StA SG, VII 23/144 B: Gesuch an den Großen Rat um Schutz für den entsetzten Pfarrer Fuchs und Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Anmaßungen der Kurie. Thal, 7. Juni 1833.
- ²⁸ Au, Balgach, Berneck, Krießern, Lienz, Montlingen, Oberriet, Rebstein, Rheineck, Rüthi, Staad b. Rorschach und Thal.

tung der st. gallischen Regeneration.²⁹ Verfasser der Bittschrift ist wahrscheinlich der feurig-radikale Politiker und Arzt Karl Bärlocher,³⁰ der bereits vor Bekanntwerden der Suspension von Alois Fuchs im Namen vieler Freunde die katholischen Großräte zu energischem Handeln aufgefordert hatte.³¹ Diese Petition unterzeichneten neben den katholischen Pfarrherren von Büren³², Fuchs³³, Kafader³⁴ und Zimmermann³⁵ auch die evangelischen Geistlichen Niederer³⁶ und Lutz³⁷. «In Fuchs», so glauben die vielen Unterzeichner, «hat die bischöfliche Curia nicht bloß die Person, sondern das reine Christenthum verurtheilt und auf jeden Versuch, das Volk in wahrer Religion zu entflammen, einen Grabstein gewälzt, dessen Innschrift jedem katholischen Geistlichen zeigt, was er zu gewärtigen habe, wenn er wirke nach den Gebothen von Herz und Vernunft.» Sie ersuchen deshalb den st. gallischen Großen

- ²⁹ Ehrenzeller 33; Ehinger 224. Vgl. «Rede bei Eröffnung der Versammlung der Rheinthalischen Gesellschaft, gehalten von G. J. Baumgartner am 25. Juni 1831 zu Oberriet» und «Eröffnungsrede der 23. Versammlung der Rheinthalischen Gesellschaft am 26. Okt. 1846 vom Präs. der Gesellschaft, Prof. Karl Völker».
- Vgl. Freim. Nr. 38 vom 13. Mai 1833 («C. Bärlocher, Mitglied der 3er Kommission»). Karl Bärlocher (1802–1866) von Thal und Rorschach. Arzt (Dr. med.) in Balgach, Rheineck und Rorschach (seit 1840). Hier Besitzer einer orthopädischen Anstalt. Administrationsrat (1833–35), Großrat (ab 1833). Präsident des «Liberalen Vereins» Rorschach. Korrespondent der «St. Galler Zeitung». Gedichte in den «Schweizerblättern» und im «Kalender für die Jugend und ihre Freunde». Veteran des St. Galler Liberalismus. Im Urteil des «Freimütigen» extrem radikal (Nr. 52 vom 1. Juli 1833). «Radikaler Namenskatholik» (Holenstein 69). SGZ Nr. 39 vom 15. Febr. 1866 (Nekrolog); Reg. bei Baumgartner (St. Gallen III) und Holenstein; HBLS I 535; Fäßler I 50; Meile 160; Ehinger 63. Frdl. Mitteilung des Zivilstandsamtes Thal.
- ³¹ Unterzeichneter Artikel in der SGZ Nr. 19 vom 6. März 1833.
- ³² Klemens von Büren (1795–1856) von Stans. Studien in Luzern und Landshut (1816–18, bei J. M. Sailer). 1818 Waisenpfarrer in Luzern, 1820 Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig, 1825 Pfarrer in Bichwil SG, 1829–54 Pfarrer in Thal. Schrieb die Broschüre «Wahrheit in Liebe» (1823, nach Eph 4, 15) gegen den Konvertiten und Proselytenmacher B. Van den Wyenbergh (s. Strobel, Jesuiten 1134). «Auch an der Schilderhebung des Uznacherkapitels im Jahre 1832 nahm er thätigen Antheil» (Wahrheitsfreund Nr. 9 vom 29. Febr. 1856). Pfr. von Büren war der erste, der bei den Kantonsratswahlen von 1845 zwecks genauer Abzählung für den radikalen spätern Staatsschreiber Johann Jakob Leonz Zingg (1810–1879) um den Platzbrunnen von Berneck lief (Holenstein 113). Schöb 27; Lütolf 252 f. (Beruft sich auf den Nekrolog im «Wahrheitsfreund»).
- ³³ Franz Johann Fuchs (1798–1850) von Schänis. Pfarrer in Linthal und Oberriet (1826–49, auch Schulinspektor). Hierauf noch ein halbes Jahr Pfarrer in Flawil. Kirchlich und politisch liberal gesinnt. Nekrolog im «St. Galler Boten» Nr. 14 vom 16. Febr. 1850; Schöb 56.
- Johann Christian Kafader (1793–1836) von Lachen. Studien u. a. in Luzern. Kaplan in Walenstadt und Kirchberg. 1821–34 Pfarrer in Krießern. Schulinspektor. Schöb 88; Dettling 319; StA SZ I, Mappe 534.
- Joseph Alois Zimmermann (1798–1843) von Buochs. 1821 Ordination. 1824–34 Pfarrer in Rüthi, dann bis zum Tod Pfarrer in Goldach. Schulinspektor (ab 1835). Mitglied der Helvetischen Gesellschaft (1832). SGZ Nr. 95 vom 29. Nov. 1843 (Nekrolog); Schöb 161.
- Michael Niederer (1794–1875) von Lutzenberg AR. 1814 in St. Gallen ordiniert. Pfarrer in Kirchberg-Lütisburg (1818), Rebstein (1824) und Sax-Frümsen (1841–74). Dekan Hans Martin Stückelberger, Die evangelische Pfarrerschaft des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1971, bes. 154. Schrieb auf dem Unterschriftenbogen: «Aus Bürger- und Christenpflicht unterzeichnet sich freudigst, des guten Erfolges erharrend: M. Niederer-Bernet, evangel. Pfarrer in Rebstein, am Sonntag Trinitatis.»
- Jakob Laurenz Lutz (1804–1875) von Rheineck SG. Studien in St. Gallen und Zürich. Nach der Ordination (1826) Vikar in Neßlau und Arbon. Pfarrer in Mollis (1829), Berneck (1833), Krinau (1855) und Ganterschwil (1857–72). Reg. bei Stückelberger (vgl. Anm. 36). Eintrag auf der Petition: «J. Laur. Lutz, ev. Pfarrer in Berneck, unterstützt den für Licht und Wahrheit kämpfenden H. Pfr. Fuchs.»

Rat, «die Existenz des würdigen Pfarrers Fuchs zu schützen, bis ihm vor einer Synode sich zu verantworten gestattet worden sein wird», vor allem aber in kirchlichen Dingen Maßnahmen zu ergreifen, «welche allfällige verfassungswidrige Handlungen der Curia zu verhindern geeignet sind und den Gliedern der Kirche die Stellung im Staate und innert solchen Grenzen des Wirkens anweisen, wie sie mit dem vernünftigen Begriff vom Staat vereinbar ist».

19.3 Aufruf an die Öffentlichkeit

Als eine Art Petition darf auch ein Aufruf bezeichnet werden, der Anfang Mai im «Freimütigen» erschienen ist und wahrscheinlich aus der Feder von Redaktor Henne floß.¹ Der Verfasser betrachtet – wie zahlreiche andere Petenten – die Suspension von Professor Fuchs als eine nationale Angelegenheit: «In einer Regierung sind hier alle Regierungen, in einem Priester alle Priester, in einer Gemeinde alle Gemeinden in ihren Rechten verletzt. Darum muß auch die Abhülfe und der Gegenkampf gemeinsam sein, von Allen ausgehen und für Alle gelten! Wer sich davon trennt, gilt als ein abgerissenes Glied vom gemeinsamen bürgerlichen und kirchlichen Leben, bekennt sich zur Dürre und zum Tod.» Der Appell richtet sich deshalb nicht nur an eidgenössische oder kantonale Behörden, sondern an alle Regierungen, Vereine und Gesellschaften der Schweiz, an die Geistlichen und Laien aller schweizerischen Bistümer, ja selbst an die Rechtsgelehrten «allüberall». Die fünf Punkte des Aufrufes lauten wie folgt:

- «1. Wir möchten alle nationalen Vereine und Gesellschaften in dem lieben Schweizerland ersuchen und bitten, die Verhältnisse des Staates zur Kirche zum Gegenstand ihrer Verhandlungen und dann die Resultate zum Gegenstand ihres Wirkens zu machen.
- 2. Es thut not, daß die Regierungen aller Orten die Vaterlandsgeschichte ins Auge fassen und wohl erdauren, welch Schaden und Schande über ein Land kommt, wenn man gegen römische Usurpationen und pfäffische Eingriffe und Anmaßungen gleichgültig bleibt. Das Gift schleicht sich nicht selten langsam und süß ein!
- 3. Wir möchten die Geistlichen aller schweizerischer Diözesen bitten und beschwören, ihre Lage zu bedenken und alle die Folgen für Tugend und wahres Kirchenthum, wenn von Oben Despotismus feiner oder gröber und von Unten Servilität offen oder geheim herrschen. Es gibt überall erleuchtete, furchtlose Geistliche; viele lassen sich belehren; die Dränger werden endlich in ihr eigenes Schwert stürzen und die Sophisten, wie sie in einigen Blättern spuken, in ihrem eigenen fein gesponnenen Netze baumeln. Der Sieg gehört und bleibt dem Lichte!
- 4. Alle Rechtskundige allüberall sollten das sogenannte Kirchenrecht in Verbingung mit dem Evangelium und der Geschichte fleißig studieren, um die Entstellungen und Lügen und den Heiligenschein der Gegner praktisch nachzuweisen und die durch falsche oder mißtrauische Autoritäten mißleiteten Gläubigen zu belehren und den Hochmut und Eigennutz der Afterkatholiken aufzuzeigen.
- 5. Laien und Priester sollten sich frei und froh, in Wort und Schrift und That für dasjenige aussprechen, was not thut und die Besten ersehnen. Nur Zusammenhalten und Wirken rettet den Einzelnen, rettet Alle!»

¹ Nr. 36 vom 6. Mai 1833.